

(Der Staatsminister v. Zeschau ist unterdessen in den Saal getreten.)

Bürgermeister Schill: Es scheint ein großer Unterschied zu sein, ob ein Familienvater bloß Unterstützung bedarf, um seine Kinder in die Schule zu schicken, ob er bloß das Schulgeld nicht zahlen kann, oder ob er nicht im Stande ist, seine Familie in Kleidung und Nahrung zu unterhalten. Im letztern Falle würde der Hülfbedürftige die öffentliche Unterstützung ansprechen; im erstern Falle ist bloß sehr häufig, wenn ich so sagen darf, ein transitorischer Zustand, er bedarf nichts für seine Familie an Nahrung und Kleidung, sondern er ist nur nicht im Stande, für alle oder einzelne Glieder derselben das Schulgeld zu bezahlen. Ich glaube also, daß das Gesetz bloß die Modification rücksichtlich des Schulgeldes ausdrücklich aufgenommen hat, um nicht die betreffende Gemeinde auch andere Bedürfnisse tragen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand mehr über den Gegenstand zu sprechen wünscht, so werde ich zur Abstimmung vorschreiten. Ich erlaube mir zu bemerken, daß auf der 81. Seite des Gutachtens der Deputation zu §. 7 von ihr gesagt worden ist, sie gebe dasselbe Gutachten wie bei §. 6 ab, wo sie sagt: „es dürfte gleich der zweiten Kammer der Staatsregierung beizupflichten sein.“ Da ein specielles Gutachten der Deputation weiter nicht vorliegt, so werde ich die Frage zu richten haben auf die Annahme des vorhin unterstützten Amendements des Herrn Bürgermeisters Behner zu §. 7. Ich frage also die Kammer: ob sie diesen Antrag zu dem ihrigen mache? — Wird mit 29 gegen 7 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun habe ich die Frage zu richten auf die §. 7 des Gesetzes: ob man ihr beizustimmen gemeint sei? — Wird mit 33 gegen 3 Stimmen angenommen. —

Referent v. Carlowitz geht in seinem Vortrage zu der 8. Erläuterung und den Motiven dazu über (s. dieselben in Nr. 14 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 187).

Das Deputationsgutachten hierzu ist folgendes:

Zu 8. einer Erläuterung, die, wie sich die jenseitige Kammer später ebenfalls überzeugt hat, mit der unter I. angeregten, aber ausgekehrt gebliebenen Frage durchaus nichts gemein hat, dürfte, gleich wie dies in der zweiten Kammer geschehen, ebenfalls beizutreten sein.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts erinnert wird, so frage ich die Kammer: ob sie die §. 8 anzunehmen gemeint sei? — Geschieht einstimmig. —

Referent v. Carlowitz: Das Gesetz ist hiermit abgethan, jedoch muß ich noch eines Antrags der zweiten Kammer Erwähnung thun. Es sagt nämlich noch die Deputation:

Endlich ist noch eines von der zweiten Kammer beschlossenen Antrags zu gedenken. Er lautet wörtlich:  
„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Abänderungen des Gesetzentwurfs zu den einzelnen Paragraphen so zu re-

digiren, daß dieselben einem neuen Abdrucke des Heimathsgesetzes von 1834 beigefügt werden können, und einen solchen Abdruck zu veranstalten.“

Die Deputation war sich nicht klar darüber, wie sie diesen Antrag zu verstehen habe. Einmal könnte die Absicht dahin gegangen sein, die gegebenen Erläuterungen in die betreffenden §§. des Heimathsgesetzes förmlich einzuarbeiten, diesen sonach eine neue veränderte Fassung zu geben. Für diese Ansicht spricht der gewählte Ausdruck „redigiren.“ Dann könnte man aber auch gemeint haben, das Heimathsgesetz solle, ganz wie es jetzt lautet, neu abgedruckt werden, nach jedem der erläuterten §§. solle aber die Erläuterung, gewissermaßen als Zusatz, eingerückt werden, welchenfalls es keiner veränderten Redaction bedürfen würde: eine Meinung, für die wiederum der gewählte Ausdruck „beigefügt“ spricht.

Mag indeß das Eine oder das Andre beabsichtigt worden sein, die Deputation kann die Annahme dieses Antrags nicht beantworten.

Der erstere Ausweg würde nämlich eine Verzichtleistung auf das ständische Befugniß, auch bei der Redaction von Gesetzen mitzuwirken, enthalten; und der letztere scheint, wenn auch nicht eben bedenklich, so doch unnöthig zu sein.

Denn abgesehen davon, daß ein Gesetz, wie das Heimathsgesetz, bei der Mannichfaltigkeit der Fälle, die nach ihm entschieden werden sollen, auch bei der klarsten Fassung leicht abermals neue Zweifel hervorrufen, und demnach neuen Erläuterungen und Zusätzen entgegen gehen könnte; so gehört auch das Heimathsgesetz nicht zu denen, die zunächst für den Laien in der Rechtswissenschaft geschrieben sind und oft in dessen Hände kommen. Behörden aber, die nach diesem Gesetze zu entscheiden haben, werden der gegebenen Erläuterung hoffentlich eingedenk sein, und sollte sich ja ein Bedürfniß nach Zusammenstellung der verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über Heimathsverhältnisse zeigen, so würde demselben die Buchhändler-speculation gewiß bald abhelfen.

Secretair v. Biedermann: Es ist zu vermuthen, daß man den Vorgang des vorigen Rekrutirungsgesetzes im Auge gehabt habe, welches 1727 halb gebrochen, mit den an die Seite gedruckten Abänderungen, wieder aufgelegt worden ist. Das ist aber ein anderer Fall. Seit der Erscheinung jenes Gesetzes waren außerordentlich viele Erläuterungen erfolgt, namentlich deshalb, weil das Gesetz zugleich als Verordnung diente, die kaum mehr zu übersehen waren, und deshalb war die Maßregel nöthig. Bei den wenigen Erläuterungen aber, welche zu dem Heimathsgesetze erschienen sind, scheint sie überflüssig, und ich stimme daher auch nicht für jenen Antrag.

Domherr D. Schilling: Ich kann doch nicht bergen, daß mir der Antrag der zweiten Kammer, wenn er nämlich in dem zweiten Sinne, der im Deputationsberichte angegeben ist, verstanden wird, sehr zweckmäßig scheint. Es ist offenbar ein Uebelstand, der auch schon mehrmals selbst in unserer Kammer zur Sprache gekommen ist, wenn gesetzliche Bestimmungen über einen und denselben Gegenstand in mehreren Gesetzen zerstreut sind. Es ist das offenbar eine Erschwerung für die Handhabung und Anwendung der Gesetze, wenn man, um nichts zu übersehen, was auf denselben Gegenstand sich bezieht, verschiedene Volumina der Gesetzsammlung nachschlagen muß. Daher